

# Satzung des Landkreises Rastatt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (allgemeine Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Rastatt erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Landkreises.

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Landkreis gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (**Anlage 1**). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 16,50 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Zeitgebühr von 16,50 € je angefangene ¼ Stunde erhoben. Die Zeitgebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so ist je nach dem Stand der Bearbeitung eine Zeitgebühr von 16,50 € je angefangene ¼ Stunde zu erheben.

#### § 4 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die vom Landkreis ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### § 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) In den Fällen des § 3 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit der Rücknahme, in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit der Entscheidung über die Ablehnung und in allen anderen Fällen mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### § 6 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 7 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Landkreis kann den Antrag als zurückgenommen

behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 8 Sondernutzungsgebühren

- 1) Für die Sondernutzung an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge, werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 15. August 1978 (GBI. Seite 516) und nach deren Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- 2) Die Gebühr für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- 3) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.

# § 9 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Gebührensatzung des Landkreises Rastatt vom 1. August 2018 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Rastatt, den 14. Mai 2024 Der Vorsitzende des Kreistags

Prof. Dr. Christian Dusch

Landrat

#### Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

	GEBÜHRENVERZEICHNIS	
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben.	16,50 € bis 10.000,00 €
2	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht.	16,50 € je angef. ¼ Stunde
3	Ablehnung eines Antrages	16,50 € je angef.  ¼ Stunde maximal volle Gebühr einer positiven Entscheidung
	Ablehnung eins Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit.	gebührenfrei
4	Befreiungen Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts anderes bestimmt ist.	16,50 € je angef. ¼ Stunde
5	Rücknahme eines Antrages Rücknahme eines Antrages oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt.	16,50 € je angef.  ¼ Stunde maximal volle Gebühr einer positiven Entscheidung
6	Zurückweisung eines Antrages Zurückweisung eines Antrages aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse.	16,50 € je angef. ¼ Stunde maximal volle Gebühr einer positiven Entscheidung
7	Stellungnahmen der Fachbehörden des Landratsamtes gegenüber Entscheidungsbehörden (wenn nicht gebührenfrei)	16,50 € je angef. ¼ Stunde
8	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen bis 20 Minuten Telefonisch, persönlich	gebührenfrei
9	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen über 20 Minuten Telefonisch, persönlich, soweit nicht andere Vorschriften Gebührenfreiheit vorsehen (die Gebühr wird ab der 21. Minute je angefangene 1/4 Stúnde berechnet)	16,50 € je angef ¼ Stunde

Landesinformationsfreiheitsgesetz, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 10 Abs. 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz besteht  11 Auskünfte nach § 33 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 33 Abs. 2, 3 Umweltverwaltungsgesetz besteht  12 Ausfertigungen, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes  13 Fotokopie DIN A 4 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie  14 Fotokopie DIN A 3 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie  15 Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen je Seite  16 Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 4  18 Stunde  16,50 € je angef. 18 Stunde  16,50 € je angef. 19 Stunde  10,50 € je angef. 19 Stunde  10,50 € je angef. 19 Stunde  10,50 € je angef. 10,50 € je angef. 10 Stunde  10 Stunde			
nicht Gebührenfreiheit nach § 33 Abs. 2, 3       ¼ Stunde         12 Ausfertigungen, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes       16,50 € je angef. ½ Stunde         13 Fotokopie DIN A 4 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie       0,50 €         14 Fotokopie DIN A 3 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie       1,50 €         15 Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen je Seite       2,50 €         16 Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 3       6,00 €         17 Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 3       6,00 €         18 Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden       16,50 € je angef. ½ Stunde         19 Rechtsbehelfe a) Wird der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.       16,50 € je angef. ½ Stunde         20 Aktenübersendung, soweit nicht digital       16,50 € je angef. ½ Stunde         21 Mahnung und Vollstreckung Fis gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBI. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung LywVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBI. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.         22 Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen       a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.       b) Beglaubigung vo	10		16,50 € je angef. ¼ Stunde
Landratsamtes    Landratsamtes   13   Fotokopie DIN A 4 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie   0,50 €     Fotokopie DIN A 3 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie   1,50 €     Fotokopie DIN A 3 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie   1,50 €     Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen je Seite   2,50 €     Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 4   4,00 €     Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 3   6,00 €     Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden   16,50 € je angef.	11	nicht Gebührenfreiheit nach § 33 Abs. 2, 3	
Fotokopie DIN A 3 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie	12		
15 Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen je Seite 2,50 €  Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 4 4,00 €  Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 3 6,00 €  Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden  19 Rechtsbehelfe a) Wird der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen. b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird ¹/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben.  20 Aktenübersendung, soweit nicht digital  16,50 € je angef. ¼ Stunde  16,50 € je angef. ¼ Stu	13	Fotokopie DIN A 4 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie	0,50 €
16       Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 4       4,00 €         17       Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 3       6,00 €         18       Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden       16,50 € je angef. ½ Stunde         19       Rechtsbehelfe a) Wird der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.       16,50 € je angef. ½ Stunde         20       Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird ½ bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben.       16,50 € je angef. ½ Stunde         20       Aktenübersendung, soweit nicht digital       16,50 € je angef. ½ Stunde         21       Mahnung und Vollstreckung       16,50 € je angef. ½ Stunde         21       Mahnung und Vollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckungs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungsgesetz (Vollstreckungsgesetz (Vollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.         22       Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen         a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie.       2,90 €         Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.       2,40 €         b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie.	14	Fotokopie DIN A 3 (je Seite) schwarz-weiß/Farbkopie	1,50 €
17 Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 3  18 Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden  19 Rechtsbehelfe a) Wird der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen. b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird ¹/₁₀ bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben.  20 Aktenübersendung, soweit nicht digital  16,50 € je angef. ⅓ Stunde  21 Mahnung und Vollstreckung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBI. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung LVwVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBI. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.  22 Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.  b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.  c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM  d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.	15	Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen je Seite	2,50 €
18 Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen	16	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 4	4,00 €
auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden  19 Rechtsbehelfe a) Wird der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen. b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird ¹/₁₀ bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben.  20 Aktenübersendung, soweit nicht digital  16,50 € je angef. ¼ Stunde  21 Mahnung und Vollstreckung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBL. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung LVwVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBL. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.  22 Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei. b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei. c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM  d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.	17	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A 3	6,00 €
a) Wird der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen. b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird ¹/₁₀ bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben.  20 Aktenübersendung, soweit nicht digital  16,50 € je angef. ⅓ Stunde  21 Mahnung und Vollstreckung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung LVwVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.  22 Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei. b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei. c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM  d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.	18	auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen	
Mahnung und Vollstreckung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBI. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung LVwVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBI. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.  22 Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei. b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei. c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM  d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.	19	<ul> <li>a) Wird der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.</li> <li>b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird <sup>1</sup>/<sub>10</sub> bis zur Hälfte der</li> </ul>	
Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBI. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung LVwVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBI. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.  22 Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen  a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.  b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.  c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM  d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.	20	Aktenübersendung, soweit nicht digital	
<ul> <li>a) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art mit Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.</li> <li>b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.</li> <li>c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM</li> <li>d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.</li> </ul>	21	Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBI. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung LVwVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBI. S. 670) in	
<ul> <li>Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.</li> <li>b) Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen aller Art ohne Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.</li> <li>c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM</li> <li>d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.</li> </ul>	22	Zeugnisse, schulische Bescheinigungen und Beglaubigungen	
<ul> <li>Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei gebührenfrei.</li> <li>c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden - Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM</li> <li>d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.</li> </ul>		Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei	2,90 €
Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 GebVerz KM  d) Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises 5,10 € Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.		Kopie. Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten zwei	2,40 €
Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.			18,50 €
e) Schulbesuchsbescheinigungen gebührenfrei		Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei.	
		e) Schulbesuchsbescheinigungen	gebührenfrei

23	Kreisstraßen		
	a) Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (Aufgrabungen u.a.)	24,50 € je angef. ¼ Stunde	
	b) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen längs der Kreisstraßen Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge, werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.	24,50 € je angef. ¼ Stunde	
	<ul> <li>c) Erteilung eines Zustimmungsbescheids zu Telekommunikationslinien längs der Kreisstraßen nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG).</li> </ul>	24,50 € je angef. ¼ Stunde	
	d) Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden.	24,50 € je angef. ¼ Stunde	
24	Inanspruchnahme des Amtes für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung		
	Geoinformationssystem (GIS) - Erstellen von analogen oder digitalen Auszügen, besondere Auswertungen nach dem Zeitaufwand	13,00 € je angef. ¼ Stunde	
,	- Je Lizenz für den Zugriff auf das Geoportal über eToken	1.387,00 €	

### Bagatellgrenze

Beträgt die Gebühr weniger als 16,50 € kann von der Festsetzung abgesehen werden.

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des Landkreises im Zuge der zukünftigen Anwendung des §2b UStG stellen die Gebühren den Nettobetrag dar und die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu leisten.